

**Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009
zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges
im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönningheim**

- Satzungsbeschluss -

Verfahren

Beschluss des Planentwurfs und zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 12 LplG durch die Regionalversammlung	20.12.2023
Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger gemäß § 9 ROG bzw. § 12 LplG	10.04.2024 – 12.07.2024
Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 3 LplG	15.04.2024 – 16.05.2024
Satzungsbeschluss durch die Regionalversammlung gemäß § 12 Abs. 10 LplG	18.12.2024
Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 1 LplG	28.04.2025
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und Eintritt der Verbindlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 LplG	06.06.2025

Satzung des Verbands Region Stuttgart

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 18.12.2024 auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim – bestehend aus der Raumnutzungskarte (Ausschnitt gemäß Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt der entsprechende Teil der Satzung des Verbands Region Stuttgart über die Feststellung des Regionalplans vom 22.07.2009 außer Kraft.

Stuttgart, 18.12.2024



Rainer Wieland
Verbandsvorsitzender

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim

KARTENTEIL

Raumnutzungskarte (Ausschnitt)

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzuges im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönningheim

Satzungsbeschluss (Entwurf)

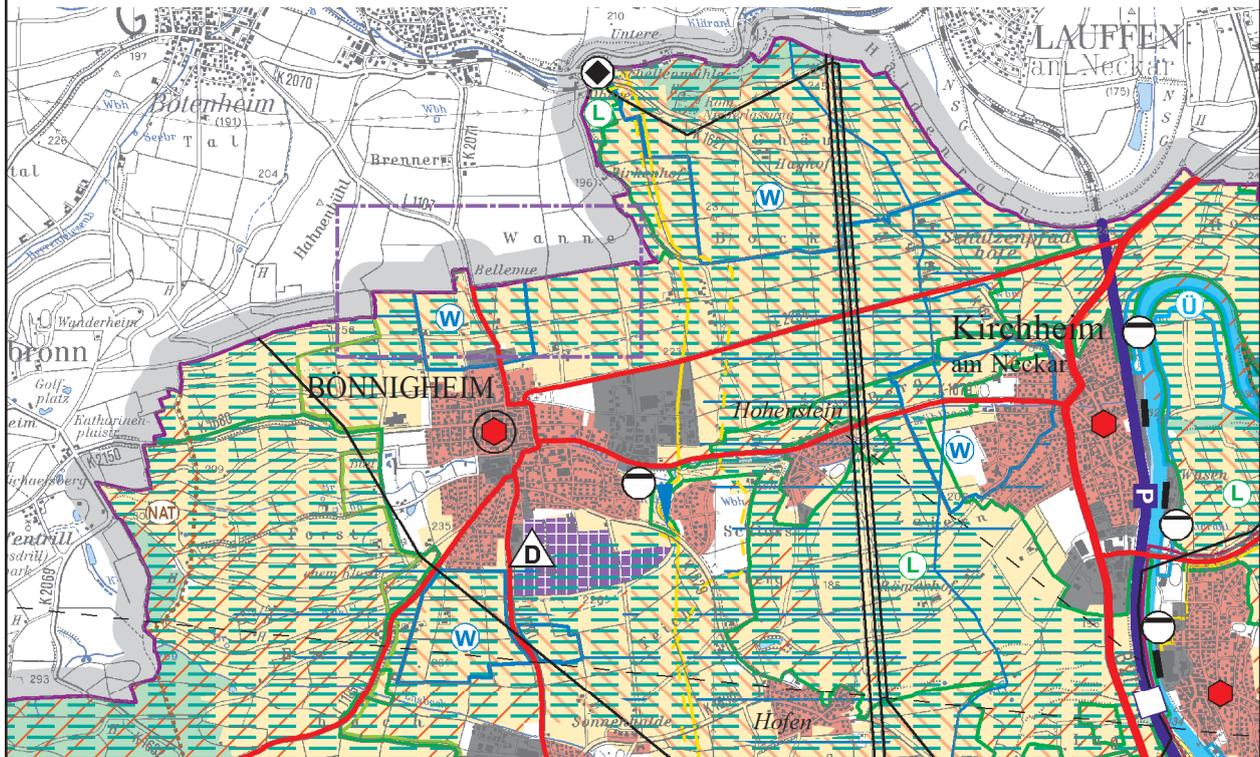
Änderung Raumnutzungskarte

© VRS 2009, Grundlage: DTK50 - © LGL BW Az.: 2851.9-1/19 - Die Raumnutzungskarte gilt nur in Verbindung mit dem Textteil.

Regionalplan Satzungsentwurf November 2024

0 1 km

1:50.000



AUSFERTIGUNGSVERKERK

Ausgefertigt:

Stuttgart, den 18.12.2024

Rainer Wieland

Rainer Wieland
Verbandsvorsitzender

Nachrichtliche Übernahmen ¹	
Siedlungsstruktur	
	Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)
	Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
	Sonderfläche Bund
	Lärmschutzbereich Flughafen Stuttgart
	Bauschutzbereich
Freiraumstruktur	
Bestand	Planung
	Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanz Stufe II)
	Landwirtschaft, sonstige Flächen
	 Landschaftsschutzgebiet
	 Naturschutzgebiet
	Versteinerungsgebiet
	Naturpark
	NATURA 2000-Gebiet
	Biosphärengebiet
	Bereiche mit Bergbauberechtigung
	Wasserschutzgebiet
	 Quellschutzgebiet für Mineral- und Thermalwasser
	Überschwemmungsgebiet
	 Rückhalte- / Speicherbecken
	Gewässer

Verbindliche Festlegungen	
Regionale Siedlungsstruktur	
	Gemeinde oder Gemeindeteil mit verstärkter Siedlungstätigkeit (VRG), PS 2.4.1.4 (Z)
	Gemeinde, beschränkt auf Eigenentwicklung, PS 2.4.2 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z)
	Schwerpunkt des Wohnungsbaus (VRG), PS 2.4.4.1 (Z), Bestandsfläche [B]
	Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG), PS 2.4.3.1.1 bzw. PS 2.4.3.1.2 (Z)
	Schwerpunkt in Bestandsgebieten (VRG), PS 2.4.3.1.3 (Z)
	Standort für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (VRG), PS 2.4.3.2.3 (Z)
	Ergänzungsstandorte, PS 2.4.3.2.5 (G)
	Oberzentrum, PS 2.3.1 (N)
	Mittelzentrum, PS 2.3.2 (N)
	Untzentrum, PS 2.3.3 (Z)
	Kleinzentrum, PS 2.3.4 (Z)
Regionale Freiraumstruktur	
	Regionaler Grünzug (VRG), PS 3.1.1 (Z)
	Grünzäsur (VRG), PS 3.1.2 (Z)
	Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG), PS 3.2.1 (G)
	Gebiet für Landwirtschaft (VBG), PS 3.2.2 (G)
	Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (VBG), PS 3.2.3 (G)
	Gebiet für Landschaftsentwicklung (VBG), PS 3.2.4 (G)
	Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG), PS 3.3.6 (G)
	Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG), PS 3.5.1 (Z)
	Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG), PS 3.5.2 (Z)

Nachrichtliche Übernahmen ¹		
Verkehr		
Bestand	Planung	
		Straße für den großräumigen Verkehr
		Straße für den überregionalen Verkehr
		Straße für den regionalen Verkehr
		Ausbau von Straßen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen
		Anschlussstelle an Bundesstraßen und Bundesautobahnen mit P+M - Parkplatz
		Eisenbahnstrecke
		Stadtbahnlinie
		Ausbau von Eisenbahnstrecken
		Elektrifizierung
		S-Bahn
		Bahnhof, Haltepunkt
		Bundeswasserstraße
		Bundeswasserstraße mit Umschlaganlage
		Hafen
		Flughafen
		Sonderlandeplatz
		Segelflugplatz
		Hubschrauber-Sonderlandeplatz

Verbindliche Festlegungen		
Verkehr		
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau, PS 4.1.1.4 und PS 4.1.1.5 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau, PS 4.1.1.4 (V)	
	Trasse für Straßenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.1.7 (Z)	
	Trasse für Straßenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.1.8 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau, PS 4.1.2.1.2 und PS 4.1.2.1.8 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau, PS 4.1.2.1.2 (V)	
	Trasse für Schienenverkehr, Neubau (VRG), PS 4.1.2.1.3 und PS 4.1.2.1.9 (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Ausbau (VRG), PS 4.1.2.1.4, (Z)	
	Trasse für Schienenverkehr, Sicherung (VRG), PS 4.1.2.1.5 (Z)	
Bestand	Planung	
		Standort für kombinierten Güterverkehr (VRG), PS 4.1.2.2.1 (Z)
		Standort für P+R - Anlagen (VRG), PS 4.1.3.2.6 (Z)
Ver- und Entsorgung		
Standorte für regionalbedeutsame Infrastrukturvorhaben		
	Standorte für regionalbedeutsame Kraftwerkanlagen (VRG), PS 4.2.1.1.2 (Z)	
	Gebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG), PS 4.2.1.2.4.1 (Z) - geändert *	
	Standorte für die Abfallbehandlung (VRG), PS 4.3.2 (Z)	
	Standorte für die Abfallbeseitigung (VRG), PS 4.3.2 (Z)	
Sonstige Vorhaben		
	Standortsicherung landseitige Flughafenerweiterung (VRG), PS 4.1.4.2 (Z)	
	Standortsicherung Landesmesse (VRG), PS 4.4.1 (Z)	

(N)	Nachrichtliche Übernahme	(VRG)	Vorranggebiet
(Z)	Ziel	(VBG)	Vorbehaltsgebiet
(G)	Grundsatz	PS	Plansatz
(V)	Vorschlag		

Nachrichtliche Übernahmen ¹	
Ver- und Entsorgung	
<i>Bestand</i>	<i>Planung</i>
---	Richtfunkstrecken
—	Erdkabel
—	Hochspannungsfreileitung > 110 kV
—	Fernwärmeleitung
—	Ferngasleitung
—	Öl- / Produktenleitung
—	Fernwasserleitung
	Wasserbehälter
	 Kraftwerk
	 Umspannwerk
	Kläranlage ≥ 10 000 EGW
	Abfallbehandlungsanlage
	Deponie
Sonstige Einrichtungen	
	Messe
	Regionsgrenze

¹ Nachrichtliche Übernahmen nach entsprechendem Erhebungsstand

Begründung der Regionalplanänderung

Für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Bönningheim ist bisher im Regionalplan nördlich der L 2254 ein Bereich vorgesehen, in dem einer Bebauung keine regionalplanerischen Ziele entgegenstehen. Nach Angabe der Stadt kommt eine Entwicklung dieses Standortes allerdings aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht. Aufgeführt wird, dass der Ortseingang nördlich der Landesstraße keiner weiteren Belastung durch Bebauung ausgesetzt und der Blick auf den das Landschaftsbild prägenden Michaelsberg erhalten werden soll. Somit soll kein neuer baulicher Ansatz in diesem Bereich entstehen. Stattdessen wird von Seiten der Stadt Bönningheim die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Lauffener Feld“ nach Osten in Betracht gezogen. Dieser Erweiterung steht aktuell ein im Regionalplan verbindlich festgelegter Regionaler Grünzug entgegen.

Damit die von der Stadt vorgesehene Planung im östlichen Anschluss an das Gewerbegebiet „Lauffener Feld“ umgesetzt werden kann, ist eine Änderung der Regionalplanes erforderlich. Entsprechende frühzeitige Abstimmungen mit der Stadt Bönningheim haben bereits im Zusammenhang mit der durchgeführten Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Bönningheim, Erligheim und Kirchheim am Neckar stattgefunden. In diesem Rahmen erfolgte auch eine eingehende Auseinandersetzung mit der gesamtörtlichen gewerblichen Entwicklung der Stadt. Die Rücknahme des Regionalen Grünzuges östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lauffener Feld“ für die potenzielle gewerbliche Entwicklung in Bönningheim ist plausibel dargestellt und begründet. Eine alternative gewerbliche Erweiterungsfläche an einem anderen Standort kommt in Bönningheim derzeit nicht in Betracht.

Die bisher nicht mit freiraumschützenden Zielen belegte Fläche nördlich der L 2254, auf der aus regionalplanerischer Sicht eine gewerbliche Entwicklung möglich wäre, soll in diesem Zusammenhang als Regionaler Grünzug festgelegt werden. Durch die Aufgabe dieses potenziellen Siedlungserweiterungsbereiches nördlich der L 2254 in Kombination mit verbindlich festgelegtem Freiraumschutz entsteht ein, zumindest flächenmäßiger, Ausgleich für die künftige Siedlungserweiterungsfläche östlich des bestehenden Gewerbegebietes „Lauffener Feld“. Die regionalplanerische Flächenbilanz bezüglich der freiraumschützenden Festlegungen bleibt damit unverändert.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 1 Landesplanungsgesetz (LplG)

Die Begründung des Entwicklungsplans und des Regionalplans enthält nach Landesplanungsgesetz eine zusammenfassende Erklärung,

- wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden,
- wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 LplG im Plan berücksichtigt wurden und
- welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren

sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.

Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Änderung des Regionalplans

Die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung erfolgte im Vorfeld durch die Gegenüberstellung möglicher Umweltauswirkungen einer gewerblichen Entwicklung auf der Fläche, die aus dem Grünzug herausgenommen werden soll, mit der Fläche, die stattdessen in den Grünzug aufgenommen werden soll. Die weitgehende Vergleichbarkeit der Flächen in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen war Voraussetzung für den Einstieg in das Planänderungsverfahren.

Darüber hinaus erfolgt die Einbeziehung von Umwelterwägungen durch die Ausarbeitung des Umweltberichts und hierbei die Verwendung aktueller umweltbezogener Grundlagendaten. Hierdurch werden insbesondere eine transparente Ermittlung und Darlegung der mit der Änderung des Regionalplans verbundenen potenziell erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sichergestellt.

Berücksichtigung des Umweltberichts sowie der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens im Plan

Berücksichtigung des Umweltberichts

Gem. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dient demnach innerhalb des Planungsprozesses als grundlegendes Informationsmedium zur Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes. Der Umweltbericht wird als Teil der Satzungsunterlagen zusammen mit den aufbereiteten Stellungnahmen dem Entscheidungsgremium, also der Regionalversammlung rechtzeitig zur Verfügung gestellt und fließt so in die Abwägung über die Annahme der Regionalplanteiländerung ein.

Der Umweltbericht konstatiert bei Rücknahme des Regionalen Grünzugs und der dadurch ermöglichten Erweiterung des Gewerbegebiets „Lauffener Feld“ erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Klima/Luft.

Die im Umweltbericht dargelegten erheblichen potenziellen Beeinträchtigungen führen nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Ein Verzicht auf sämtliche regionalplanerische Festlegungen, die potenziell erhebliche Beeinträchtigungen verursachen können, ist in einer wirtschaftsstarke Region wie der Region Stuttgart nicht möglich und würde im Zuge der planerischen Gesamtabwägung die Bedeutung dieses Aspektes und der daraus resultierenden wirtschaftlichen und gesell-

schaftlichen Anforderungen nicht ausreichend würdigen. Hinweise im Umweltbericht in Bezug auf erhebliche potenzielle Beeinträchtigungen betreffen deshalb nachgeordnete Planungsverfahren mit der Möglichkeit, über Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu beeinflussen.

Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und Berücksichtigung im Plan

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden keine Hinweise auf weitere erheblichen Beeinträchtigungen gegeben. Auch Hinweise auf erforderliche Änderungen der Planung blieben aus. Eine Berücksichtigung im Plan war deshalb nicht erforderlich.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)

Die SUP-Richtlinie sieht ein Monitoring für Pläne und Programme vor. Dies bedeutet, dass die erheblichen Umweltauswirkungen geprüfter Pläne und Programme überwacht werden sollen, um „unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen [...]“. Dazu sollen bestehende Überwachungsmaßnahmen genutzt und damit Doppelarbeiten vermieden werden.

Nach der Verabschiedung und der Erlangung der Rechtskraft der Regionalplanänderung soll in bestimmten zeitlichen Abständen festgestellt werden, ob und wieweit der Plan zu erheblichen Umweltauswirkungen geführt hat. Dazu sind die Prognosen des Umweltberichts einer Art „Controlling“ zu unterziehen. Treffen die Prognosen nicht zu, so sind unvorhergesehene Wirkungen zu erwarten. Dann ist zu prüfen, ob es zu erheblichen negativen Auswirkungen kommt. Damit können eventuell bestehende Fehlentwicklungen des bisherigen Plans bei einer Fortschreibung bzw. Änderung vermieden werden, oder möglicherweise auch die Notwendigkeit für eine Planänderung vor Fortschreibung des Planes erkannt werden.

Vorgehensweise und Zeitraum

Für das Monitoring der Regionalpläne sind die Träger der Regionalplanung in Abstimmung mit der Oberen Raumordnungsbehörde zuständig. Sowohl der Verband Region Stuttgart als auch das Regierungspräsidium Stuttgart verfügen über Kataster zur Flächenentwicklung und über Umweltdaten. Diese vorhandenen Instrumente der Raumbewertung sollen auch dem Monitoring zugrunde gelegt werden. Das Überwachungskonzept sollte möglichst überwiegend mit Daten arbeiten, die ohnehin erhoben werden oder deren zusätzliche Erhebung mit geringem Aufwand möglich ist.

In welchen Zeiträumen und Intervallen das Monitoring durchzuführen ist, schreiben weder die SUP-Richtlinie noch das Landesplanungsgesetz vor. Zwei Aspekte sind dabei zu berücksichtigen. Einerseits muss eine gewisse Entwicklungszeit berücksichtigt werden, bis die Festlegungen des Regionalplans in den nachgeordneten Planungsebenen umgesetzt werden und damit direkte Umweltauswirkungen entfalten. Andererseits sollte der Plan rechtzeitig vor einer Gesamtfortschreibung ausgewertet werden, um Konsequenzen für die Fortschreibung ziehen zu können. Angelehnt an die durchschnittliche Geltungsdauer von Regionalplänen wird dem Monitoringkonzept deshalb ein erster Überwachungsschritt 5 Jahre nach Verabschiedung des Planes zugrunde gelegt. Nach diesem Zeitraum sind voraussichtliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Regionalplanes durch die nachgeordneten Planungsträger erkennbar. Dieser „Umweltmonitor“ soll dann rechtzeitig vor der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortgeschrieben werden. Der späteste

Zeitpunkt der letzten Überwachung sollte deshalb ein Jahr vor der Fortschreibung des Regionalplans liegen, um die Rahmenbedingungen aus Umweltsicht klar fassen zu können.

Monitoringindikatoren

Um generelle, aber auch unvorhergesehene Auswirkungen der Änderung des Regionalplanes zu erfassen und daraus folgernd auch Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, werden die erheblichen negativen Auswirkungen über Zustands- und Wirkfaktoren erfasst. Dazu werden die Indikatoren herangezogen und zum Teil leicht modifiziert, die bereits im Umweltbericht für die Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Zielfestlegungen verwendet wurden. Es wird wiederum in Zustandsindikatoren und Wirkungsindikatoren unterschieden. Diese ermöglichen die Ermittlung und Darstellung von Umweltauswirkungen in Form von Flächenbilanzen.

Den Wirkungsindikatoren werden die Zustandsindikatoren zugeordnet, die direkt aus den Schutzbelangen entwickelt wurden. Der Zustandsindikator beschreibt den Zustand zu Beginn des Monitorings, der Wirkungsindikator bezieht sich auf den jeweiligen Zeitpunkt der Überwachung. Die meisten Zustands- und Wirkungsindikatoren sind quantifizierbar, dies erleichtert ihre Vergleichbarkeit. Die Übrigen müssen verbal-argumentativ beschrieben werden.

Az.: MLW14-24-168/92

Genehmigung

Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim

Verbindlicherklärung

1. Die von der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart am 18. Dezember 2025 als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönnigheim, bestehend aus dem Kartenteil als Anlage zur Satzung, wird gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) für verbindlich erklärt.

Die Verbindlicherklärung umfasst die zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte.

Die Begründung und der Umweltbericht nehmen nicht an der Verbindlichkeit teil.

2. Gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben die Ziele „Z“ nach Maßgabe des Regionalplans bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und die Grundsätze „G“ zu berücksichtigen.



3. Die Änderung des Regionalplans Region Stuttgart 2009 zur Rücknahme und zur Erweiterung des Regionalen Grünzugs im Bereich „Lauffener Feld“ in Bönningheim wird mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg („Staatsanzeiger“) verbindlich.

Stuttgart, den 28. April 2025

Ulrike Kessler

Abteilungsleitung



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die als Satzung beschlossene Änderung des Regionalplans kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung nach § 13 Landesplanungsgesetz durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Klage erhoben werden.